

Vereinssatzung des Schachclubs Weitenung e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Schachclub Weitenung e. V.". Sein Sitz ist in Bühl-Weitenung.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Schachclub Weitenung dient der Pflege und Förderung des Schachspiels. Er kann zu diesem Zweck die Mitgliedschaft übergeordneter Organisationen erwerben. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Schachverbandes e. V. und des Sportbundes Freiburg e. V.. Deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen werden als verbindlich anerkannt.

§ 3 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) die aktiven Mitglieder
 - b) die passiven Mitglieder, sogenannte fördernde Mitglieder,
 - c) die Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Schachclubs Weitenung kann jede natürliche Person werden, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten zum Eintritt in den Verein erforderlich.
3. Die neuen Mitglieder haben eine Mitgliedschaft zu anderen Schachvereinen mitzuteilen.
4. Ehrenmitglieder werden durch die Gesamtvorstandschaft ernannt.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben:

1. die Satzung zu achten
2. Kameradschaft und Bereitschaft zur sachlichen Diskussion zu zeigen
3. die Beiträge nach § 8 der Satzung zu zahlen
4. Spielbereitschaft und faires Verhalten bei allen Spielen zu zeigen
5. Die Bestimmungen und die Turnierordnung des übergeordneten Schachverbandes zu achten
6. Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen örtlichen Vereinen zu zeigen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied, das im Besitz eines gültigen Mitgliedsausweises ist, hat das Recht, an den Veranstaltungen des Badischen Schachverbandes und nach den Bestimmungen der Landesturnierordnung an den Spielen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht, an der Generalversammlung, bei Abstimmungen und an Wahlen teilzunehmen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt
Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
2. durch Ausschluß (wegen vereinsschädigendem Verhalten)
Dem Mitglied ist unter Angabe der Gründe der beabsichtigte Ausschluß durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist ein Einspruchsrecht binnen einem Monat nach Ausschluß einzuräumen; über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Generalversammlung.
3. durch Tod des Mitglieds.

§ 8 Beiträge und Rechnungsführung

1. Es sind Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
2. Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsweise ist von der Generalversammlung festzulegen.
3. Die Rechnungsführung obliegt dem Kassier.
4. Die Kassenprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer vor der Generalversammlung jeweils für das abgelaufene Vereinsjahr.
5. Eventuelle Beanstandungen sind der Generalversammlung zu unterbreiten.
6. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden bei der Generalversammlung nach der Entlastung des Kassiers neu gewählt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Generalversammlung.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem 1. und 2. Vorsitzenden
- b. dem Kassier
- c. dem Schriftführer
- d. dem Jugendwart
- e. dem Turnierleiter

Der Vorstand kann um bis zu zwei Beisitzer ergänzt werden.

2. Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende; beide haben Alleinvertretungsrecht.
3. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; desgleichen Spielerversammlungen. Die Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
4. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt.
5. Vor der Wahl des Vorstandes hat die Generalversammlung einen unparteiischen Wahlleiter zu bestimmen. Unter dessen Leitung wird zunächst der 1. Vorsitzende gewählt in geheimer Wahl. Die anderen Vorstandsmitglieder können per Akklamation gewählt werden. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat.
6. Vergütung für Vorstandsmitglieder:
Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 11 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise einzuberufen. Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

§ 12 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
2. die Entlastung des Vorstandes
3. die Wahl des neuen Vorstandes
4. die Beschlußfassung über Beitragsänderungen
5. die Wahl der Kassenprüfer
6. die Beschlußfassung über vorliegende Anträge. Diese sind 2 Tage vor der Generalversammlung beim 1. oder 2. Vorsitzenden einzureichen.

§ 13 Protokollführung

Über jede Vorstandssitzung sowie Generalversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen.

Bei Verhinderung des Schriftführers bei einer Versammlung, kann der Vorstand des Vereins ein Mitglied zum Protokollführer bestellen.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
2. Die Auflösung kann von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Weitenung zu, mit dem Zweck, an der Grundschule Weitenung den Schachsport zu fördern.

§ 16 Ehrungen

Ehrungen (mit Präsentüberreichung) der aktiven Mitglieder des Schachclubs Weitenung erfolgen bei folgenden Anlässen:

bei eigener Eheschließung
bei Goldener Hochzeit
beim 50., 60. Geburtstag sowie alle 5 Jahre danach

Im Sterbefall kondoliert der Vorstand im Namen des Vereins (Blumengebinde).


§ 17 Diese Satzung tritt durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung vom 07. Juli 2011 in Kraft.


77830 Bühl-Weitenung, im Juli 2011
Schachclub Weitenung



Marcus Metz (1. Vorsitzender)



Bernhard Peter (2. Vorsitzender)


Dieter Fiedler (Schriftführer)


Bruno Reck (Kassier)


Gerhard Gorges (Turnierleiter)


Wolfgang Bodemer (Beisitzer)